



Pflanzenpass Newsletter

Ausgabe Nr. 10 | 15. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2020 gelten in der Schweiz und der Europäischen Union (EU) neue Pflanzenpass-Bestimmungen. Anhand dieses Newsletters informieren wir Sie regelmässig über Neuigkeiten und wichtige Vorschriften im Bereich des Pflanzenpass-Systems.

In dieser zehnten Ausgabe des «Pflanzenpass Newsletter» erfahren Sie mehr zu den folgenden Themen:

- Änderung der Pflanzengesundheitsverordnung
- Änderung der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung
- Änderung der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau

Änderung der Pflanzengesundheitsverordnung

Die Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20; [Link auf den Verordnungstext](#)) wird aufgrund der Erfahrungen, die seither im Vollzug der neuen Bestimmungen in Bezug auf das Pflanzenpass-System gemacht wurden, präzisiert und ergänzt. Die Anpassungen der PGesV werden per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Der neue Verordnungstext wird erst ab diesem Datum online zur Verfügung stehen. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kurz vorgestellt.

Die Pflanzenpasspflicht soll für Waren, die via Fernkommunikationsmitteln bestellt werden, jedoch vom Betrieb selber an Privatpersonen ausgeliefert werden oder von Privatpersonen auf dem Betrieb abgeholt werden, nicht mehr gelten. Wenn Waren mit Fernkommunikationsmitteln bei einem Betrieb bestellt werden, der gewerbsmässig mit Waren umgeht, und via Post oder einen beauftragten Kurierdienst verschickt werden, gilt die Pflanzenpasspflicht weiterhin.

Betriebe, die für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind, müssen jährlich bis zum vom EPSD vorgegebenen Datum ihre Parzellen und die darauf produzierten Waren in der IT-Anwendung CePa melden. In den vergangenen Jahren haben viele zugelassene Betriebe jedoch ihre Produktion nicht fristgerecht oder gar nicht gemeldet. In solchen Fällen ist es unklar, ob der Betrieb im jeweiligen Jahr keine passpflichtigen Waren produziert oder ob er seine Produktion nicht gemeldet hat. Um dies zu klären, müssen zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Dies verursacht sowohl für den betroffenen Betrieb als auch für den EPSD zusätzliche Kosten und macht den Vollzug unnötig kompliziert. Um dies zu vermeiden, sollen neu alle zugelassenen Betriebe sich jährlich beim EPSD bis zum gesetzten Datum melden, auch wenn sie im betreffenden Jahr keine pflanzenpasspflichtigen Waren produzieren.

Änderung der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

Die Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201; [Link auf den revidierten Verordnungstext](#)) wurde aufgrund neuer Erkenntnisse zu einzelnen geregelten Schadorganismen sowie neu geltender Bestimmungen in der EU angepasst. Die Anpassungen der PGesV-WBF-UVEK sind am 1. Dezember 2022 in Kraft getreten. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kurz vorgestellt.

Aufgrund von Risikoanalysen der EU werden das Citrus chlorotic spot virus, eine Viruserkrankung welche Zitrusplantagen bedroht, und der Tomatenthrips *Ceratothripoides claratris*, neu als Quarantäneorganismen¹ geregelt. Damit werden bei der Einfuhr präventive Massnahmen ergriffen und es können bei einem Auftreten in der Schweiz Bekämpfungsmassnahmen ergriffen werden.

Des Weiteren werden folgende Schädlinge aufgrund ihrer Verbreitung in Europa und ihrer Biologie neu als geregelte Nicht-Quarantäneorganismen eingestuft:

- der Kiwikrebs, die bedeutendste Kiwikrankheit weltweit, die vom bakteriellen Krankheitserreger *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* ausgelöst wird;
- die europäischen Isolate von *Phytophthora ramorum*, einem Pilz, der den plötzlichen Eichentod auslöst und die Eichen innert kurzer Zeit absterben lässt;
- das Citrus bark cracking viroid (CBCVd), welches eine Gefahr für die Produktion von Hopfen darstellt.

Es ist zu beachten, dass aussereuropäische Isolate von *Phytophthora ramorum* weiterhin als Quarantäneorganismen geregelt sind. Da eine Unterscheidung zwischen europäischen und nicht-europäischen Isolaten nur durch eine Molekular Analyse möglich ist, muss weiterhin jeder Verdacht auf *P. ramorum* gemeldet werden. Die Konferenz der Kantonsförster hat entschieden, die europäischen Isolate von *Phytophthora ramorum* weiterhin zu bekämpfen, da sie grossen Schaden anrichten und in der Schweiz noch nicht verbreitet sind.

Weiter wurden die Anforderungen an die Einfuhr von verschiedenen Pflanzen oder Pflanzenteilen angepasst. Unter anderem wird zum Beispiel die Einfuhr von loser Rinde der Oregon-Ahorne (*Acer macrophyllum*), kalifornischen Rosskastanien (*Aesculus californica*), *Lithocarpus densiflorus*, Eichen (*Quercus* sp.) und pazifischen Eiben (*Taxus brevifolia*) mit Ursprung in Kanada, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und Vietnam aufgrund des unannehmbaren Risikos, das sie in Bezug auf die aussereuropäischen Isolate von *Phytophthora ramorum* darstellen, verboten, oder die Einfuhr von Holz dieser Arten aus diesen Ländern wird an spezifischen Voraussetzungen geknüpft.

Änderung der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau

Die Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW; SR 916.202.1; [Link auf den revidierten Verordnungstext](#)) wurde aufgrund neuer Erkenntnisse zu einzelnen geregelten Schadorganismen sowie neu geltender Bestimmungen in der EU angepasst. Die Anpassungen der VpM-BLW sind am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten. Unter anderem wurde die Wirtspflanzenliste von *Xylella fastidiosa* entsprechend der neuesten Erkenntnisse angepasst.

Weitere wichtige Information zum Pflanzenpass finden Sie unter www.pflanzengesundheit.ch.

Freundliche Grüsse

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

Dieser Newsletter wurde im Dezember 2022 herausgegeben von:

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
c/o Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzengesundheit.ch

¹ Besonders gefährliche Schadorganismen sind gesetzlich geregelt und werden in zwei Hauptkategorien unterteilt: Quarantäneorganismen und geregelte Nicht-Quarantäneorganismen. Bei Quarantäneorganismen handelt es sich um Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge von potenzieller wirtschaftlicher Bedeutung, welche in der Schweiz nicht oder nur lokal auftreten. Für sie gilt eine allgemeine Melde- und Bekämpfungspflicht. Bei geregelten Nicht-Quarantäneorganismen handelt es sich um Krankheitserreger oder Schädlinge, welche in der Schweiz oder der EU verbreitet sind und hauptsächlich über zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen verbreitet werden. Sie sind weder melde- noch bekämpfungspflichtig, es gelten jedoch spezifische Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial.